Satzung des "Sömmerdaer Malkreis e.V."

§ 1 Name des Vereins

(1) Der Verein führt den Namen "Sömmerdaer Malkreis e.V.".

§ 2 Sitz des Vereins

(1) Der Verein hat seinen Sitz in Sömmerda.

§ 3 Zweck des Vereins und Vereinstätigkeit

- (1) Der Verein dient insbesondere der Förderung von Kunst, Kultur und Malerei.
- (2) Der Satzungszweck wird erreicht insbesondre durch Zusammenkünfte der aktiven Mitglieder, durch gemeinsame öffentliche Veranstaltungen, sowie durch die Organisation von Malkursen für Vereinsmitglieder und interessierte Personen.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§51ff).

§ 4 Eintragung in das Vereinsregister

(1) Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 5 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung (AO).
- (2) Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Eintritt der Mitglieder

- (1) Mitglied kann jede private und juristische Person werden, die am Vereinszweck interessiert ist.
- (2) Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein.
- (3) Die Beitrittserklärung bedarf der Schriftform.

- (4) Über die Aufnahme eines neuen Mitgliedes entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (5) Die Ablehnung durch die Mitgliederversammlung ist nicht anfechtbar.
- (6) Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§ 7 Austritt der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt.
- (2) Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig.
- (3) Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist ist rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Verstandes erforderlich.

§ 8 Ausschluss der Mitglieder

- (1) Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Ausschluss.
- (2) Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig.
- (3) Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung.
- (4) Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich mitzuteilen.
- (5) Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitgliedes ist in der, über den Antrag entscheidenden Versammlung zu verlesen.
- (6) Der Ausschluss eines Mitgliedes wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam.
- (7) Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es bei der Beschlussfassung nicht anwesend war durch den Vorstand unverzüglich mittels eingeschriebenen Brief bekanntgegeben werden.

§ 9 Streichung der Mitgliedschaft

- (1) Ein Mitglied scheidet außerdem mit Streichung der Mitgliedschaft aus dem Verein aus.
- (2) Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied mit 6 fortlaufenden Monatsbeiträgen im Rückstand ist und diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von 3 Monaten von der Versendung der Mahnung an, voll entrichtet. Die Mahnung muss mit eingeschriebenen Brief an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitgliedes gerichtet sein.
- (3) In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.
- (4) Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt.

- (5) Über den Streichung der Mitgliedschaft entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung.
- (6) Das ausgetretene, ausgeschlossene bzw. gestrichene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

§ 10 Mitgliedsbeitrag

- (1) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten
- (2) Seine Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung
- (3) Der Beitrag ist monatlich im Voraus zu zahlen und für den Eintrittsmonat voll zu entrichten.
- (4) Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

§ 11 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Organe beschließen.

§ 12 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand i.S. des BGB besteht aus der/dem Vorsitzenden und der/dem stellvertretenden Vorsitzenden. Die Mitgliederversammlung kann einen Beirat als erweiterten Vorstand einberufen.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Der Vorstand kann bei Ausscheiden eines seiner Mitglieder vor Ablauf der Amtszeit kommissarisch einen Vertreter bestimmen.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (4) Der Verein wird durch den Vorsitzenden oder seinen stellvertretenden Vorsitzenden einzeln nach außen vertreten. Der Vorstand kann im Bedarfsfall, Befugnisse an einzelne Mitglieder überragen.
- (5) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, insbesondere hat er folgende Aufgaben:
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - Beantragung in Bezug auf den Ausschluss, bzw. die Streichung von Mitgliedern
 - die Verwaltung und satzungsgemäße Verwendung des Vereinsvermögens
 - In der jährlichen Mitgliederversammlung hat der Vorstand einen Jahresbericht und eine Jahresabrechnung vorzulegen.

§ 13 Berufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen. Sie ist auch dann einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dieses beantragen sowie bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes binnen 3 Monaten.
- (2) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - Feststellung und Beschlüsse der Satzung
 - Wahl des Vorstandes, alle zwei Jahre
 - Wahl zweier Kassenprüfer
 - Entgegennahme des Jahresberichtes, einschließlich der Jahresabrechnung des Vorstandes
 - Entlastung des Vorstandes
 - Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
 - Beschlussfassung zu Mitgliedschaften
 - Festlegungen zu öffentlichen Veranstaltungen
 - Beschlussfassung zur Auflösung des Vereins
- (3) Jedes Mitglied kann Anträge an die Mitgliederversammlung richten. Diese müssen schriftlich bis vor Beginn der Versammlung dem Vorstand zugegangen sein. Über die Zulassung der Anträge entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (4) Verlauf und Entscheidungen der Mitgliederversammlungen sind in einem Protokoll festzuhalten.
- (5) In der Mitgliederversammlung, in dem die Wahlperiode des Vorstandes endet, hat die Versammlung über die Entlastung des Vorstandes Beschluss zu fassen.

§ 14 Form der Berufung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen zu berufen.
- (2) Die Berufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung (Tagesordnung) bezeichnen.
- (3) Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Adresse der Mitglieder.

§ 15 Beschlussfähigkeit

- (1) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung.
- (2) Zur Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, des Vereinszwecks bzw. Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von zwei Drittel der Vereinsmitglieder erforderlich.
- (3) Ist eine zur Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, des Vereinszwecks bzw. Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nach Absatz (2) nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von 4 Wochen seit dem Versammlungstage eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen.

- (4) Die weitere Versammlung darf frühestens 2 Wochen nach dem ersten Versammlungstag stattfinden, hat aber spätestens 8 Wochen nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen.
- (5) Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit zu enthalten.

§ 16 Beschlussfassung

- (1) Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens 5 der anwesenden Mitglieder ist schriftlich und geheim abzustimmen.
- (2) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
- (3) Zu einem Beschluss, der die Änderung der Satzung, des Vereinszwecks bzw. die Auflösung des Vereins enthält, ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§ 17 Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse

- (1) Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen.
- (2) Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- (3) Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 18 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
- (2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Kunstverein der Region Sömmerda e.V., VR 150412, der es ausschließlich und unmittelbar für die Förderung von künstlerischen Aktivitäten zu verwenden hat.

§ 19 Errichtung

(1) Die Satzung wurde errichtet am 09.08.2007 und am 07.02.2018 nochmals von allen Mitgliedern des Vereins neugefasst.